



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

PRÜFUNGSBERICHT

Alfred Landecker Foundation
Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	5
3.1	Gegenstand der Prüfung	5
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	7
4.2	Jahresabschluss	7
5	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
6	Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung	9
6.1	Ertragslage	9
6.2	Vermögenslage	10
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
7.1	Erhaltung des Stiftungsvermögens	11
7.2	Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge	12
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	1.3
<hr/>	
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	2
<hr/>	
Stiftungsrechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	4
<hr/>	

1 Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben uns die gesetzlichen Vertreter der

Alfred Landecker Foundation, Ludwigshafen am Rhein,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 6 dieses Berichts vorgenommen.

Die Prüfung wurde auftragsgemäß auf die Werterhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel erweitert. Unsere Feststellungen hierzu sind in Abschnitt 7 des Berichts dargestellt.

Zu den stiftungsrechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlage 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Alfred Landecker Foundation, Ludwigshafen am Rhein

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Alfred Landecker Foundation, Ludwigshafen am Rhein, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 21. April 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Renner
Wirtschaftsprüferin



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Alfred Landecker Foundation, Ludwigshafen am Rhein, für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung umfasst auch die Werterhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Werthaltigkeit der Wertpapiere des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Nachweis der Spendenerträge
- Nachweis der satzungsmäßigen Mittelverwendung
- Erhalt des Stiftungsvermögens

Die internen Kontrollen der Stiftung sind in ihrem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang des Stiftungsrates mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt.

Die Stiftung hat Teile ihrer Rechnungslegung in die JAB SERVICE GmbH, Mannheim, ausgelagert. Bei der Beurteilung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen der Stiftung haben wir uns daher auf Prüfungsergebnisse gestützt, die wir im Rahmen der Prüfung der JAB SERVICE GmbH, Mannheim, gewonnen haben.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis April 2026 bis zum 21. April 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir sind der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Analyse der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung

6.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

	2025		2024		Ergebnis- veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Spendenerträge	13.700	86,3	27.598	90,1	-13.898
Sonstige betriebliche Erträge	1.411	8,9	2.153	7,0	-742
Erträge aus Wertpapieren/Stückzinsen/Beteiligungen	757	4,8	867	2,9	-110
Für Stiftungszwecke zur Verfügung stehende Erträge	15.868	100,0	30.618	100,0	-14.750
Mittelverwendung	-10.614	-66,9	-23.821	-77,8	13.207
Personalaufwand	-1.387	-8,7	-2.159	-7,1	772
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.121	-19,7	-3.780	-12,4	659
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-100	-0,6	-104	-0,3	4
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-208	-1,3	-162	-0,5	-46
Zinsen und Ähnliche Aufwendungen	-42	-0,3	-12	0,0	-30
Realisierte Kursverluste	-33	-0,2	-18	-0,1	-15
Summe der Aufwendungen	-15.505	-97,7	-30.056	-98,2	14.551
Jahresüberschuss	363	2,3	562	1,8	-199

Die im Geschäftsjahr vereinnahmten Spenden wurden von der Joh. A. Benckiser s.á r.l., Luxemburg, geleistet. Der deutliche Rückgang der Spendenerträge im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich daraus, dass die Aktivitäten auf das Großprojekt zur Unterstützung der Adenauer School of Government in Köln ausgerichtet waren, für das mit Vertrag vom 5. Juni 2025 zwischen der Alfred Landecker Foundation und der Universität zu Köln ein Kooperations- und Zuwendungsvertrag über den Aufbau und die Förderung der School abgeschlossen wurde. Der unbefristete Vertrag sieht ein jährliches Fördervolumen von EUR 10 Mio ab dem 1. Januar 2026 vor und kann mit einer Frist von 9 Jahren und 9 Monate zum Jahresende gekündigt werden. Infolgedessen wurden neue Spendenprojekte nur in einem geringen Umfang initiiert und bestehende vertragliche Verpflichtungen fortgeführt.

Im Geschäftsjahr 2025 war aufgrund der Rückabwicklung von Förderverträgen ein sonstiger betrieblicher Ertrag in Höhe von TEUR 1.383 (i. Vj. TEUR 2.042) und ein sonstiger betrieblicher Aufwand in korrespondierender Höhe zu erfassen.

6.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	289	0,7	325	0,6	-36
Finanzanlagen	12.000	28,5	11.421	22,4	579
Anlagevermögen	12.289	29,2	11.746	23,0	543
Spendenforderungen	26.133	62,1	34.902	68,5	-8.769
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzung	130	0,3	161	0,3	-31
Flüssige Mittel	3.515	8,4	4.167	8,2	-652
Umlaufvermögen	29.779	70,8	39.230	77,0	-9.451
Gesamtvermögen	42.067	100,0	50.976	100,0	-8.909
Stiftungskapital	8.851	21,0	8.851	17,4	0
Freie Rücklagen	1.889	4,5	1.780	3,5	109
Mittelvortrag	1.667	4,0	1.413	2,8	254
Eigenkapital	12.407	29,5	12.044	23,6	363
Sonderposten (für noch nicht verbrauchte Spendenmittel)	5.246	12,5	1.896	3,7	3.350
Sonstige Rückstellungen	47	0,1	388	0,8	-341
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2	0,0	2	0,0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131	0,3	143	0,3	-12
Projekt- und Spendenverbindlichkeiten	24.233	57,6	36.502	71,6	-12.269
Sonstige Verbindlichkeiten	1	0,0	1	0,0	0
Fremdkapital	24.414	58,0	37.036	72,7	-12.622
Gesamtkapital	42.067	100,0	50.976	100,0	-8.909

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

7.1 Erhaltung des Stiftungsvermögens

Vereinbarungsgemäß erstreckte sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Alfred Landecker Foundation.

Wir haben die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Alfred Landecker Foundation unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Das nominale Stiftungskapital – und damit das Netto-Stiftungsvermögen – beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 8.851. Zum 31. Dezember 2025 war das Stiftungskapital vollständig erbracht.

Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 6 Abs. 1 Satzung in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Hierfür genügt eine nominale Erhaltung des Stiftungskapitals grundsätzlich nicht (IDW RS HFA 5).

Die Überprüfung der realen Kapitalerhaltung erfolgt auf Basis des am Jahresanfang ausgewiesenen Stiftungskapitals zuzüglich unterjähriger Zustiftungen, sofern vorliegend, das zur Darstellung des Inflationsausgleichs mit dem harmonisierten Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte des Statistischen Bundesamtes multipliziert wird. Das so indexierte Stiftungskapital wird den Zeitwerten der für die Werterhaltung verwendeten Vermögensgegenstände gegenübergestellt. Soweit der Inflationsausgleich nicht durch einen Anstieg der stillen Reserven nachgewiesen werden kann, muss die Bildung einer ausreichenden Kapitalerhaltungsrücklage nachgewiesen werden.

Der mithilfe dieses Verbraucherpreisindex bestimmte Wert des ursprünglichen Stiftungskapitals beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 13.697.

Entsprechend der Bewertung durch die gesetzlichen Vertreter der Stiftung beträgt das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2025 bewertet zu Zeitwerten TEUR 19.114.

Das Stiftungskapital ist nach dem derzeit gültigen Kapitalerhaltungskonzept per 31. Dezember 2025 vollständig erhalten.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben.

7.2 Satzungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge

Stiftungszweck ist seit der Satzungsänderung vom 23. Juni 2023 in § 2 der Stiftungsverfassung insbesondere die Förderung des Andenkens an die Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus in Deutschland, insbesondere an die Ermordung von Millionen Juden sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte. Zwecke der Stiftung sind auch die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Kriminalprävention sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO, insbesondere von Überlebenden des Holocaust und nationalsozialistischer Verfolgung einschließlich deren Abkömmlingen.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke Stiftungszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.

Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen der IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und 740 (Prüfung von Stiftungen) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Stuttgart, den 21. April 2026

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Renner
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2025

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

**Bilanz zum 31. Dezember 2025 der
Alfred Landecker Foundation
Ludwigshafen am Rhein**

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A Anlagevermögen			A Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00	26.498,45	I. Stiftungskapital	8.850.727,00	8.850.727,00
II. Sachanlagen			II. Ergebnisrücklagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.944,11	298.892,73	Freie Rücklage	1.889.296,67	1.780.266,35
III. Finanzanlagen			III. Mittelvortrag	1.667.315,46	1.412.911,38
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	11.999.590,34	11.420.388,19		12.407.339,13	12.043.904,73
	12.288.536,45	11.745.779,37			
B Umlaufvermögen			B Sonderposten	5.245.867,76	1.895.933,70
I. Sonstige Vermögensgegenstände			(für noch nicht verbrauchte Spendenmittel)		
1. Spendenforderungen	26.133.361,70	34.901.786,99	C Rückstellungen	46.500,00	387.800,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	130.205,41	160.709,34	D Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.515.085,42	4.167.679,20	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.461,81	2.342,03
	29.778.652,53	39.230.175,53	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	130.526,58	143.055,45
			3. Projekt- und Spendenverbindlichkeiten	24.233.361,70	36.501.786,99
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.132,00	1.132,00
				24.367.482,09	36.648.316,47
	42.067.188,98	50.975.954,90		42.067.188,98	50.975.954,90

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
Alfred Landecker Foundation
Ludwigshafen am Rhein

	Gesamt	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	
	2025	2025	2025	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Spenden und Zuschüsse	13.699.736,65	13.699.736,65	0,00	27.597.834
2 Sonstige betriebliche Erträge / Periodenfremde Erträge	1.411.174,21	1.411.174,21	0,00	2.152.928
3 Personalaufwendungen	-1.386.715,43	-1.386.715,43	0,00	-2.158.996
4 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-100.004,92	-100.004,92	0,00	-103.539
5 Sonstige betriebliche Aufwendungen / Periodenfremde Aufwendungen	-3.121.090,41	-3.010.184,97	-110.905,44	-3.779.892
6 Erträge aus Wertpapieren/Stückzinsen/Beteiligungen	757.306,50	0,00	757.306,50	866.947
7 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-42.195,22	0,00	-42.195,22	-12.304
8 Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	-207.959,43	0,00	-207.959,43	-162.198
9 Realisierte Kursverluste	-32.812,01	0,00	-32.812,01	-18.353
10 Mittelverwendung	-10.614.005,54	-10.614.005,54	0,00	-23.820.401
11 Jahresüberschuss	363.434,40	0,00	363.434,40	562.025
12 Zuführung (-) / Auflösung (+) von Rücklagen	-109.030,32	0,00	-109.030,32	-168.608
13 Mittelvortrag aus Vorjahr	1.412.911,38	-1.183.690,24	1.621.846,32	1.019.494
14 Mittelvortrag	1.667.315,46	-1.183.690,24	1.876.250,40	1.412.911

Alfred Landecker Foundation Ludwigshafen am Rhein

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Rechtliche Verhältnisse

Mit Stiftungsgeschäft vom 16. Dezember 2005 wurde die Stiftung als Benckiser Stiftung für Jugendförderung von Frau Dr. Renate Reimann-Haas, Herrn Dr. Wolfgang Reimann, Herrn Dr. Stefan Reimann-Andersen, Herrn Matthias Reimann-Andersen und der Agnaten SE (früher Joh. A. Benckiser GmbH) errichtet. Sie ist durch die Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 20. Dezember 2005 rechtlich entstanden. Mit Wirkung zum 22. März 2013, 9. Oktober 2013, 9. November 2016, 5. Juni 2019, 06./16. Dezember 2019, 3. Dezember 2020, 23. Juni 2023 und 16. Dezember 2024 wurden Neufassungen der Satzung gemäß Stiftungsratsbeschlüssen vom 12. März 2013, 2. Oktober 2013, 12. Oktober 2016, 16. Mai 2019, 6./16. Dezember 2019, 11./15. November 2020, 14. Juni 2023 und 23. Oktober 2024 bezüglich Namens- und Stiftungszweck-Änderung genehmigt. Den Beschlüssen aus dem Jahr 2019 entsprechend führt die Stiftung nun den Namen Alfred Landecker Foundation.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Gliederung

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB sowie unter Berücksichtigung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 270 bis 274a HGB) sowie der Vorschriften für den Anhang für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Des Weiteren wurden bei der Erstellung die Vorschriften des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LStiftG RP) beachtet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Hinsichtlich der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden die §§ 266 und 275 HGB für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten beachtet.

Um den Besonderheiten der gemeinnützigen Stiftung Rechnung zu tragen, wurde das handelsrechtliche Gliederungsschema im Einzelnen wie folgt angepasst:

Das gezeichnete Kapital wird als Stiftungskapital bezeichnet.

Beim Abschluss von satzungsgemäßen Projekten, die mit Spendenmitteln finanziert werden, wird die aus dem vertraglichen Abschluss resultierende Gesamtverpflichtung als Verbindlichkeit aus Projekt- und Spendenverbindlichkeiten aufwandswirksam passiviert. Die korrespondierenden Spenden, die die Stiftung zur Finanzierung der Projekte erhält, werden erfolgswirksam als Forderung erfasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform erstellt und, bedingt durch die Gemeinnützigkeit der Stiftung, an Anforderungen der Finanzverwaltung angepasst. Ausgehend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema erfolgt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den steuerlich zu unterscheidenden Funktionsbereichen. In Ergänzung des handelsrechtlichen Gliederungsschemas werden erhaltene Spenden und Zuschüsse und Aufwendungen aus der satzungsgemäßen Mittelverwendung ausgewiesen.

Zur Verdeutlichung der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Wertpapieren des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB der Posten „Realisierte Kursverluste“ in die Gewinn- und Verlustrechnung eingefügt.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Bei immateriellen Vermögensgegenständen beträgt die Nutzungsdauer fünf Jahre. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Gegenstände des **Sachanlagevermögens** werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die zwischen drei und 13 Jahren beträgt, abgeschrieben. Die Abschreibung orientiert sich am ökonomischen Werteverlauf.

Geringwertige Anlagegüter bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung abgeschrieben.

In den **Finanzanlagen** sind die Wertpapiere des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten oder mit den niedrigeren Werten, die am Bilanzstichtag beizulegen sind, angesetzt. Zuschreibungen auf den beizulegenden Wert werden bis maximal zum Erreichen der Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die Wertminderung nicht mehr besteht. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens werden gem. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. **Guthaben bei Kreditinstituten** sind mit den Nominalwerten bilanziert.

Das **Eigenkapital** wird zu Nominalwerten ausgewiesen. Der **Sonderposten** ist zum Nominalwert bilanziert.

Spenden werden als Ertrag gezeigt, wenn der entsprechende Aufwand aus ihrer satzungsmäßigen Verwendung angefallen ist. Im Berichtsjahr zugeflossene, noch nicht verwendete Zuwendungen werden erfolgsneutral in einen Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel eingestellt.

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, welcher nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

3. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Die **Finanzanlagen** betreffen den Bestand an Wertpapieren zum Bilanzstichtag in Höhe von 11.999.590 € (Vorjahr: 11.420.388 €).

Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 130.205 € (Vorjahr: 160.709 €) betreffen insbesondere die Abgrenzung der Stückzinsen in Höhe von 67.797 €, eine Mietkaution in Höhe

von 52.562 €, und eine Forderung aus Steuern in Höhe von 9.671 €. Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben 77.643 € (Vorjahr: 108.147 €) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Spendenforderungen** betragen 26.133.362 € (Vorjahr: 34.901.787 €). Korrespondierend zur Restlaufzeit der auszustellenden Projekt- und Spendenverbindlichkeiten haben Spendenforderungen in Höhe von 15.120.201 € eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Das **Eigenkapital** umfasst das **Stiftungskapital**, in das Einzahlungen der Stifter in das Vermögen in Höhe von 5.000.000 € sowie weitere Zustiftungen gebucht wurden, die **Ergebnisrücklagen** und den **Mittelvortrag**. Die freie Rücklage beträgt 1.889.296 €. Damit ergibt sich ein Eigenkapital von insgesamt 12.407.339 € (Vorjahr: 12.043.905 €).

Der **Sonderposten** für noch nicht verbrauchte Spendenmittel beträgt 5.245.868 € (Vorjahr: 1.895.934 €).

Alle **Rückstellungen** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von 24.367.482 € (Vorjahr: 36.648.316 €) beinhalten im Wesentlichen **Projekt- und Spendenverbindlichkeiten** in Höhe von 24.233.362 € (Vorjahr: 36.501.787 €). Von den Verbindlichkeiten haben 12.522.651 € (Vorjahr: 16.251.499 €) eine Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren und 1.294.050 € (Vorjahr: 0 €) über fünf Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von 10.550.781 € (Vorjahr: 20.396.817 €) sind innerhalb eines Jahres fällig.

Gewinn- und Verlustrechnung

Ideeller Bereich

Die Stiftung hat im Berichtsjahr **Spenden** in Höhe von 13.699.737 € (Vorjahr: 27.597.834 €), erhalten.

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 1.411.174 € (Vorjahr: 2.152.928 €) beinhalten die Erträge aus der Rückabwicklung zweier Förderverträge in Höhe von 1.383.096 €.

Aufgrund der verringerten Mitarbeiterzahl sanken die **Personalaufwendungen** auf 1.386.715 € (Vorjahr: 2.158.996 €).

Sonstige betriebliche Aufwendungen belaufen sich auf 3.010.184,97 € (Vorjahr: 3.667.825 €) und betreffen insbesondere Aufwendungen aus der Rückabwicklung eines Fördervertrages in Höhe von 1.383.096 € und Verwaltungsaufwendungen zur Erfüllung des Satzungszwecks.

Vermögensverwaltung

Sonstige betriebliche Aufwendungen belaufen sich auf 110.905 € (Vorjahr: 112.067 €). Davon betreffen 81.700 € sonstige Fremdleistungen, 18.122 € Jahresabschlusskosten und 11.083 € Bankspesen.

Die **Erträge aus Wertpapieren/Zinsen** in Höhe von 757.307 € (Vorjahr: 866.947 €) beinhalten im Wesentlichen Kursgewinne in Höhe von 346.328 €, Zinsen in Höhe von 211.011 € und den Dividendenertrag in Höhe von 152.075 €.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** belaufen sich auf 42.195 € (Vorjahr: 12.304 €) und bestehen im Wesentlichen aus Stückzinsen.

Bei den **Abschreibungen auf Finanzanlagen** von 207.959 € (Vorjahr: 162.198 €) handelt es sich um Buchverluste durch die Anwendung des Niederstwertprinzips bei den einzelnen Wertpapieren.

Die **realisierten Kursverluste** von 32.812 € (Vorjahr: 18.353 €) beinhalten Kursverluste aus dem unterjährigen Verkauf von Wertpapieren.

4. Kapitalerhaltung

Die Überprüfung des Erhalts des Stiftungsvermögens erfolgt anhand eines Vergleichs des inflationsbereinigten einbezahlten Stiftungsvermögens mit den Zeitwerten der für die Werterhaltung verwendeten Vermögensgegenstände abzüglich Schulden.

Basis bildet das indexierte Stiftungsvermögen zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 13.428.087 €.

Zur Darstellung des Inflationsausgleichs wird das Stiftungsvermögen (i. S. v. Stiftungskapital) mit dem harmonisierten Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes für alle privaten Haushalte multipliziert.

Soweit der Inflationsausgleich nicht durch einen Anstieg der stillen Reserven nachgewiesen werden kann, muss die Bildung einer ausreichenden Kapitalerhaltungsrücklage nachgewiesen werden.

Der mithilfe dieses harmonisierten Verbraucherpreisindex bestimmte Wert des Stiftungsvermögens beträgt zum 31. Dezember 2025 13.696.649 €.

Das Stiftungsvermögen zum 31. Dezember 2025, bewertet zu Zeitwerten, beträgt 19.114.028 €.

Die Voraussetzungen für die Kapitalerhaltung sind somit im Berichtsjahr erfüllt. Die Kapitalerhaltung für das Jahr 2025 ist erreicht.

5. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl in 2025 betrug 10 (Vorjahr: 15).

Sonstiges

Mit notarieller Urkunde vom 18. Juni 2024 haben die Rechtsnachfolgerin der Joh. A. Benckiser B.V., die Joh. A. Benckiser s.à r.l., Luxemburg, und die Alfred Landecker Foundation Folgendes vereinbart:

- Die Joh. A. Benckiser s.à r.l. spendet der Alfred Landecker Foundation 25 Millionen Euro pro Kalenderjahr für die Jahre 2024 – 2033.
- Die Joh. A. Benckiser s.à r.l. bestätigt ihre Verpflichtung für die Jahre 2019-2023 gegenüber der Alfred Landecker Foundation,
 - für das Jahr 2019 12,5 Millionen zu spenden und
 - für die Jahre 2020-2023 jeweils 25 Millionen zu spenden.

- Der maximale Spendenbetrag pro Kalenderjahr, der von der Alfred Landecker Foundation angefordert werden kann, darf den Betrag von 25 Millionen, zuzüglich der Differenz der aggregierten Spendenzusagen aus Vorjahren und der ausgezahlten Spenden aus Vorjahren, nicht übersteigen.

Mit Vertrag vom 5. Juni 2025 hat die Alfred Landecker Foundation mit der Universität zu Köln einen Kooperations- und Zuwendungsvertrag für den Aufbau und die Förderung der Adenauer School of Government an der Universität zu Köln abgeschlossen.

Der unbefristete Vertrag hat ein jährliches Fördervolumen von 10 Millionen € ab dem 1. Januar 2026 und kann mit einer Frist von 9 Jahren und 9 Monate zum Jahresende gekündigt werden.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mietverträgen belaufen sich auf TEUR 225 p.a.

Organe

Vorstand:

Herr Dr. Peter Harf

Zur Durchführung der Rechtsgeschäfte des täglichen Geschäftsverkehrs waren Lena Altman und Silke Mülherr als Geschäftsführerinnen bestellt.

Dem Stiftungsrat gehörten im Geschäftsjahr folgende Personen an:

- Dr. Peter Harf
- Anna von Bayern
- Joachim Creus
- Frank Engelen (ab 23.10.2025)

Ludwigshafen am Rhein, den 8. April 2026

Der Vorstand

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Der qualifizierte elektronisch signierte Bestätigungsvermerk ist als Anlage (im Dateiformat) diesem Bericht beigefügt.

Stiftungsrechtliche Grundlagen

Gründung	Errichtung am 16. Dezember 2005 Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz am 20. Dezember 2005
Name	Alfred Landecker Foundation (bis 4. Juni 2019: Benckiser Stiftung Zukunft, geändert durch die entsprechende Satzungsänderung)
Rechtsform	Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz	Sitz der Stiftung ist Ludwigshafen am Rhein. Verwaltungssitz der Stiftung ist Berlin.
Satzung	In der Fassung vom 30. Oktober 2024, genehmigt von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz am 11. Dezember 2024.
Stiftungsverzeichnis	Die Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis datiert vom 1. April 2026.
Gegenstand	<p>Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 AO, insbesondere die Förderung des Andenkens an die Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus in Deutschland, insbesondere an die Ermordung von Millionen Juden sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte. Zwecke der Stiftung sind auch die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Kriminalprävention sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO, insbesondere von Überlebenden des Holocaust und nationalsozialistischer Verfolgung einschließlich deren Abkömmlingen.</p> <p>Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.</p>

Gegenstand (Fortsetzung)	<p>Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung der Lehren aus der Nazi-Diktatur und des Zusammenbruchs der europäischen Gesellschaftsordnung in den 30er und 40er Jahren und die Bewahrung des Vermächtnisses des Widerstands gegen die Nazi-Diktatur im Rahmen der Förderung oder Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten mit entsprechender Publikation zur Aufklärung über die Ursprünge des Nationalsozialismus und des Faschismus sowie ihrer Strukturen; hierzu gehören auch die Errichtung und der Unterhalt von Lehrstühlen an Hochschulen im In- und Ausland; • Durchführung von Veranstaltungen der historisch-politischen Bildungsarbeit wie z. B. Seminare, Podiumsdiskussionen, Zeitzeugengespräche, Buchvorstellungen, vor allem mit dem Ziel der weiteren Aufklärung über die Folgen und Auswirkungen totalitärer Regime im Allgemeinen und des Nationalsozialismus im Besonderen sowie der Vertiefung des Bewusstseins der Lehren aus den Verbrechen des Nationalsozialismus und der Erkenntnisverschaffung hinsichtlich erforderlicher Konsequenzen für die demokratische Gesellschaft, der Stärkung demokratischer Institutionen und der Ausübung demokratischer Willensbildung; • Auseinandersetzung mit Feindbildern, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Rahmen wissenschaftlicher Aufarbeitung mit entsprechender Publikation zur Förderung einer friedlichen und demokratischen Gesinnung und zur Stärkung des Verständnisses für andere Lebensformen und Verhaltensweisen mit angemessener Toleranz und gemeinschaftlichem Zusammenleben, heute und in der Zukunft, mit besonderem, aber nicht ausschließlichem Fokus auf die deutsch-jüdische und christlich-jüdische Erfahrung; • Vergabe von Stipendien an wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden, die in den vom Stiftungszweck unterstützten und oben genannten Bereichen tätig sind; • die Unterstützung der Überlebenden des NS-Terrors und Pflege der Gedenkstätten und Erinnerungsorte für die Opfer des Nationalsozialismus.
Stifter	<p>Herr Dr. Wolfgang Reimann Herr Matthias Reimann-Andersen Herr Dr. Stefan Reimann-Andersen Frau Dr. Renate Reimann-Haas Agnaten SE, Luxemburg</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Stiftungskapital	Das satzungsgemäße Stiftungsvermögen beträgt TEUR 5.000. Darüber hinaus wurden Zustiftungen von TEUR 3.851 dem Stiftungsvermögen zugeführt.
Vorjahresabschluss	Gemäß Stiftungsratsbeschluss vom 25. Juni 2025 ist der vom Stiftungsvorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden.
Verbundene Unternehmen	Die Stiftung hält zum 31. Dezember 2025 keine Anteile an verbundenen Unternehmen.
Organe	Nach § 8 der Satzung ist der Stiftungsrat das einzige fakultative Organ der Stiftung. Stiftungsrat Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Stiftungsrat aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von bis zu drei Jahren durch die Agnaten SE, Luxemburg, oder deren Nachfolgegesellschaft bestellt werden. Der Stiftungsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden als Vorstand der Stiftung i. S. d. § 86 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 BGB, seinem Stellvertreter als besonderer Vertreter i. S. d. § 86 Satz 1 i. V. m. § 30 BGB sowie einem oder weiteren Mitgliedern zusammen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Agnaten SE, Luxemburg, beruft auch den Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter. Bei den Bestellungen soll auf zeitlich gestaffelte Amtszeiten geachtet werden, sodass die jeweilige Amtszeit von Stiftungsräten unterschiedlich endet. Die Aufgaben des Stiftungsrats sind in § 11 der Satzung geregelt. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 1.3 zu diesem Bericht) benannt.
Geschäftsführer und Vorstand	Zur Durchführung der Rechtsgeschäfte waren zwei Geschäftsführerinnen bestellt. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung der Stiftung sind im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 1.3 zu diesem Bericht) benannt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Stiftung wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Verzeichnisnummer 27/026/41107 geführt. Mit Bescheid vom 7. November 2023 hat das Finanzamt Berlin die Stiftung wegen der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freigestellt und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wegen der Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (§ 50 Abs. 1 EStDV) berechtigt. Auf der Basis dieses Bescheids wird für bis zum 31. Dezember 2026 zufließende Kapitalerträge kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Eine steuerliche Außenprüfung bei der Alfred Landecker Foundation hat bisher nicht stattgefunden.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.